

Änderung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld zur Ausbildungspauschale

-vergleichende Fassung einschließlich einführender Erläuterungen-

Zu Artikel 1 der Änderungssatzung:

Bei der Anpassung der Allgemeinen Vorschrift sollten folgende Anpassungen, die die in den Allgemeinen Vorschriften enthaltenen Bezüge auf die Tarifbestimmungen „WestfalenTarif“ betreffen, vorgenommen werden:

Zum 01.08.2020 wurde die SchülerCard Bielefeld als weiterer Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Bezüge in der Allgemeinen Vorschrift sowie der Vermerk zum Referenztarif sind redaktionell entsprechend anzupassen.

Zum 01.01.2021 wurde darüber hinaus das SchülerTicket Westfalen als weiterer Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Bezüge in der Allgemeinen Vorschrift sowie der Vermerk zum Referenztarif sind ebenfalls redaktionell anzupassen.

Darüber hinaus wurde das „Monatsticket Jedermann“ in das „30 TageTicket“ umbenannt. Diese Änderung ist ebenfalls redaktionell anzupassen.

Hinzukommend wurde der berechnete Personenkreis ergänzt. Neben den Auszubildenden wurden die Schüler zu dem Kreis der Begünstigten hinzugefügt.

3.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchstarif für Zeitfahrausweise für **Schüler/ Auszubildende**

Aktuelle Fassung	Ergänzter / geänderter Text (rot)
Er gilt für die Fahrgastgruppe der Auszubildenden. (Ziff. 3.4)	Er gilt für die Fahrgastgruppe der Schüler/ Auszubildenden (Ziff. 3.4.)

3.2 Festlegung des Höchstarifs / Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs

Aktuelle Fassung	Ergänzter / geänderter Text (rot)
Der Höchstarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird wie folgt festgelegt:	Der Höchstarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird wie folgt festgelegt:

Es gelten die jeweiligen im Tarif „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.4.7 der Tarifbestimmungen und des AzubiAbos gemäß Ziff. 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchsttarif.

Es gelten die jeweiligen im „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7.1 der Tarifbestimmungen, **des AzubiAbos Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen und des SchülerTickets Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.8 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchsttarif.**

3.3 Referenztarife und Ermäßigungen

Aktuelle Fassung

Als Referenztarif für das Schüler/ AzubiMonatsTicket wird das Monatsticket Jedermann festgelegt. Die zu gewährende Ermäßigung des Schüler/AzubiMonatsTickets des Ausbildungsverkehrs beträgt mindestens 20,01 % gegenüber den Preisen des Monatstickets Jedermann der jeweiligen Preisstufe. Die Nutzungsbedingungen des Schüler/AzubiMonatsTickets (zeitliche und räumliche Gültigkeit) sind identisch.

Ergänzter / geänderter Text (rot)

Als Referenztarif für das Schüler/ AzubiMonatsTicket des Ausbildungsverkehrs wird das **30 TageTicket** festgelegt. Die zu gewährende Ermäßigung des Schüler/AzubiMonats Tickets des Ausbildungsverkehrs beträgt mindestens 20,01 % gegenüber den Preisen des **30 TageTickets** der jeweiligen Preisstufe. Die Nutzungsbedingungen des Schüler/AzubiMonatsTickets des Ausbildungsverkehrs (zeitliche und räumliche Gültigkeit) sind identisch.

3.4 Begünstigter Personenkreis / Bestimmung des Kreises der **Schüler/Auszubildenden**

Aktuelle Fassung

Als Auszubildende gelten die im Tarif „Westfalentarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen gem. 3.2.3.3, 3.2.4.7 und 6.7 der Tarifbestimmungen des „Westfalentarifs“

Ergänzter / geänderter Text (rot)

Als **Schüler/Auszubildende** gelten die im „Westfalentarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen **gem. 3.2.3.4, 3.2.4.7, 3.2.4.8 und 6.4.6 der Tarifbestimmungen des „Westfalentarifs“.**

6.4 Maßgebliche Erträge im Ausbildungsverkehr

Aktuelle Fassung	Ergänzter / geänderter Text (rot)
Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW sind für die Ermittlung des Ausgleichs die Netto-Erträge der Betreiber im Ausbildungsverkehr maßgeblich. Diese Erträge sind wie folgt bestimmt:	unverändert
6.4.1 Anzusetzen sind alle Erträge i.S.d. Ziff. 6.4.2 und 6.4.3 des Bewilligungsjahres aus Linienverkehren gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG, auch soweit die Verkehre als Bedarfsverkehre durchgeführt werden.	6.4.1 unverändert
<ul style="list-style-type: none">- Hierunter fallen nicht Erträge aus Freistellungsverkehren, Schwimmbadfahrten u.ä.	unverändert
<ul style="list-style-type: none">- Einzubeziehen sind auch Erträge aus die Landesgrenzen überschreitenden Linienverkehren. Für diese aber gilt: Anzusetzen sind nur die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erzielten Erträge. Erträge, die auf die außerhalb NRWs verlaufenden Linienabschnitte entfallen, sind nicht einzubeziehen. Vielmehr sind diese nach einer branchenüblichen, anerkannten Methodik (insbesondere zunächst nach dem geltenden Einnahmenaufteilungsverfahren) abzugrenzen. Der Betreiber muss der zuständigen Behörde im Einzelnen nachprüfbar darlegen, nach welcher Methodik er die Erträge auf der betreffenden Linie aufgeteilt hat (vgl. Ziff. 8.1.2).	unverändert
	Hinzugefügt: <ul style="list-style-type: none">- Einzubeziehen sind auch zusätzliche Zahlungen von Schulträgern im Rahmen von Vereinbarungen zum SchülerTicket Westfalen und zur SchülerCard Bielefeld.- Im Rahmen von Vereinbarungen mit Schulträgern zum SchülerTicket Westfalen und zur SchülerCard Bielefeld vom Verkehrsunternehmen eingezogene Eigenanteile sind ebenso einzubeziehen wie vom Schulträger oder der Kommune in diesem Zusammenhang an das Verkehrsunternehmen gezahlte Eigenanteile.
Erträge oder Ertragsanteile aus dem NRW-AufpreisAzubiAbo sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vor-	

schrift.

6.4.2 Anzusetzen sind nur Erträge des Bewilligungsjahres aus Fahrgeldeinnahmen d.h. Einnahmen aus dem Verkauf der Fahrausweise nach Ziff. 6.4.3. Nicht einbezogen sind hiernach insbesondere

- Zuschüsse o.a. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o.a. öffentlichen Stellen

- Einnahmen aus Fahrzeug-Werbung o.ä. mit dem Linienverkehr (mittelbar) erzielte Erträge;

- Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr anderer Länder (bei grenzüberschreitenden Linien);

- Nachzahlungen für das Bewilligungsjahr, die nach dem Stichtag 31. 3. des zweiten auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres (Nr. 10.3.3 lit c, 2. Absatz) erfolgen. Solche Nachzahlungen werden in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie dem Betreiber zufließen.

6.4.3 Erträge im Ausbildungsverkehr sind die tariflichen Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (vgl. Ziff. 3.2) unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder von beiden bezahlt werden.

6.4.2 unverändert

- Zuschüsse o.a. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o.a. öffentlichen Stellen, **soweit nicht im Rahmen von Vereinbarungen mit Schulträgern zum SchülerTicket Westfalen und SchülerCard Bielefeld gezahlt;**

unverändert

unverändert

unverändert

6.4.3 Erträge im Ausbildungsverkehr sind die tariflichen Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (vgl. Ziff. 3.2) unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger, **einer anderen Kommune** oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder **jeweils anteilig von diesen bezahlt werden.**

7.6.2 Vorab-Ertragskalkulation

Aktuelle Fassung

Der Betreiber entwickelt die Vorabkalkulation (Ziff. 7.5) aus den Gesamterträgen seines Unternehmens wie folgt:

-Kapitalerträge- und Verzinsung (vgl. 8.2.3)

Ergänzter / geänderter Text (**rot**)

unverändert

-Kapitalerträge- und Verzinsung (vgl. **Ziff.** 8.2.3)

Anlage „Vermerk zum Referenzticket“

Aktuelle Fassung

Ergänzter / geänderter Text (rot)

Grundlage

- ÖPNV G NRW, gültig ab 01.01.2011
- Hinweise zur Erstellung der Allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW des Landes NRW vom 11.05.11
- EU-Verordnung 1370/2007
- Tarifbestimmungen Gemeinschaftstarif „WestfalenTarif“

unverändert

unverändert

unverändert

wird wie folgt geändert/ergänzt:

- Tarifbestimmungen des „Westfalentarifs in seiner aktuellen Fassung
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket); Rd. Erl. des Ministeriums für Verkehr – II B 3 – 47 – 5 vom 16.07.2019
- Geltender Erlass (SMBl. NRW.) mit Stand vom 14.8.2020: Hinweise zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr (am 01.01.2003: MVEL), d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (am 1.1.2003: MSJK) (V B 1-47-51.6) v. 25.01.2001.

Angebote im Ausbildungstarif

unverändert

Im „Westfalentarif“ einschließlich der Übergangstarife werden folgende Ausbildungstarife angeboten, für die der Aufgabenträger in der Allgemeinen Vorschrift Höchsttarife festsetzt:

- Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.1
- Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.2 (Bezug nur über Schulträger)
- Schulwegticket gem. Tarifbestimmungen 6.4.3
- AzubiAbo gem. Tarifbestimmungen 3.2.4.7
- Semestertickets gem. Tarifbestimmungen 6.7 (Angebot gemäß ver-

- Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.2
- Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.3 (Bezug nur über Schulträger)
- SchulwegTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.4
- AzubiAbo Westfalen gem. Tarifbestimmungen 3.2.4.7
- SchülerTicket Westfalen gem.

traglicher Vereinbarung mit der Studierendenschaft)

3.2.4.8 Tarifbestimmungen

- SchülerCard Bielefeld- lokales Angebot im Tarifgebiet Bielefeld gem. Tarifbestimmungen 6.4.6
- Semestertickets gem. Tarifbestimmungen 6.7.1 (Angebot gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Studierendenschaft)

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus Ziff. 3.2.3.4, Ziff. 3.2.4.7, 3.2.4.8, Ziff. 6.4 bzw. Ziff. 6.7.1 der aktuellen Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs

Schulwegtickets (SWT)

Beim SWT werden im Vergleich zur SMK zur Kostenreduzierung bei den Schulträgern und in Folge der Kürzungen der Ausgleichsleistungen des Landes Einschränkungen im Geltungs- und Gültigkeitsbereich, insbesondere in Bezug auf den Freizeitnutzen der Fahrausweise vorgenommen.

Schulwegtickets (SWT)

Beim SWT werden im Vergleich zum SMT zur Kostenreduzierung bei den Schulträgern und in Folge der Kürzungen der Ausgleichsleistungen des Landes Einschränkungen im Geltungs- und Gültigkeitsbereich, insbesondere in Bezug auf den Freizeitnutzen der Fahrausweise vorgenommen.

Neu eingefügt:

SchülerTicket Westfalen

Das SchülerTicket Westfalen ist ebenfalls Kernbestandteil des Ausbildungsverkehrs. Es hat seine Marktrelevanz ausschließlich bei den Schülern. Es ist eine Weiterentwicklung des Schüler/ AzubiMonatsTickets. Es gilt für ein Schuljahr (12 Monate, 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) ohne zeitliche Einschränkung im kompletten Tarifraum des WestfalenTarifs. Das SchülerTicket Westfalen wird nur angeboten, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Schulträger und den Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde.

Grundlage der vertraglichen Vereinbarung sind die Tarife des Ausbildungsverkehrs (Schüler/AzubiMonatsTicket). Die Preiskalkulation des SchülerTickets Westfalen erfolgt auf Grundlage des Schüler/ AzubiMonatsTickets. Basis für die Festlegung sind die Aufwendungen für anspruchsberechtigte Schüler und Schülerinnen entsprechend der Fahrtkostenerstattungen nach § 97 Schulgesetz i.V.m der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO). Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit beim SchülerTicket Westfalen besteht nicht.

In der Referenzbewertung ist das SchülerTicket Westfalen wie das Schüler/AzubiMonatsTicket zu behandeln.“

SchülerCard Bielefeld

Die SchülerCard Bielefeld ist Kernbestandteil der Angebote zum Ausbildungsverkehr und hat die Marktrelevanz ausschließlich bei den Schülern. Sie ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte und nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulstandort Bielefeld. Es ist eine Weiterentwicklung des Schüler/AzubiMonatsTickets. Die SchülerCard Bielefeld ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten innerhalb des Tarifgebietes Bielefeld.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Wohn- und Schulstandort innerhalb der Stadt Bielefeld liegt und der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat. Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler wird ein monatlicher Preis (Eigenanteil) erhoben. Die SchülerCard Bielefeld wird für ein komplettes Schuljahr (12 Monate vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) ausgegeben.

Für die nichtanspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler wird eine SchülerCard Bielefeld (Selbstzahler) im Abo angeboten.

In der Referenzbewertung ist die SchülerCard Bielefeld wie das Schüler/AzubiMonatsTicket zu behandeln.

Referenzticket

Als Referenzticket des Regeltarifs des Gemeinschaftstarifes „Westfalentarif“ zu den obengenannten Ausbildungstarifen wird im weiteren Verfahren das MonatsTicket angesetzt. In der Tabelle 1 sind die jeweiligen Referenzen zum Ausbildungstarif dargestellt.

MonatsTicket

- Preisstufenabhängig
- Gültig für einen Kalendermonat
- Übertragbar
- Als Online- oder Handyticket nicht übertragbar
- Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen*

Schüler/AzubiMonats Ticket**

- Preisstufenabhängig
- Gültig für einen Kalendermonat
- Nicht übertragbar (personenbezogen)

Referenzticket

Als Referenzticket des Regeltarifs des Gemeinschaftstarifes „Westfalentarif“ zu den obengenannten Ausbildungstarifen wird im weiteren Verfahren das 30 TageTicket angesetzt. In der Tabelle 1 sind die jeweiligen Referenzen zum Ausbildungstarif dargestellt.

30 TageTicket

- Preisstufenabhängig
- Gültig an 30 aufeinanderfolgenden Tagen
- Übertragbar
- Als Online- oder Handyticket nicht übertragbar
- Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen*

Schüler/AzubiMonats Ticket**

- Preisstufenabhängig
- Gültig für einen Kalendermonat
- Nicht übertragbar (personenbezogen)

- Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen

SchulwegTicket

- Preisstufenabhängig
- Gültig für einen Kalendermonat - Ausgabe als Schuljahresticket
- Nicht übertragbar (personenbezogen)
- Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen

Tabelle 1: Referenzen zum Ausbildungstarif

Fußnoten:

**) Die Referenz zum Semesterticket und AzubiAbo erfolgt über das Schüler/ Azubi-MonatsTicket, vgl. Absatz Semestertickets, AzubiAbo Westfalen

bezogen)

- Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen

SchulwegTicket

- Preisstufenabhängig
- Gültig für einen Kalendermonat – Ausgabe als Schuljahresticket
- Nicht übertragbar (personenbezogen)
- Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen
-

Tabelle 1: Referenzen zum Ausbildungstarif

Fußnoten:

**) Die Referenz zum Semesterticket, Azubi-Abo Westfalen, SchülerTicket Westfalen und SchülerCard Bielefeld erfolgt über das Schüler/AzubiMonatsTicket, vgl. Absatz Semestertickets, AzubiAbo Westfalen.“